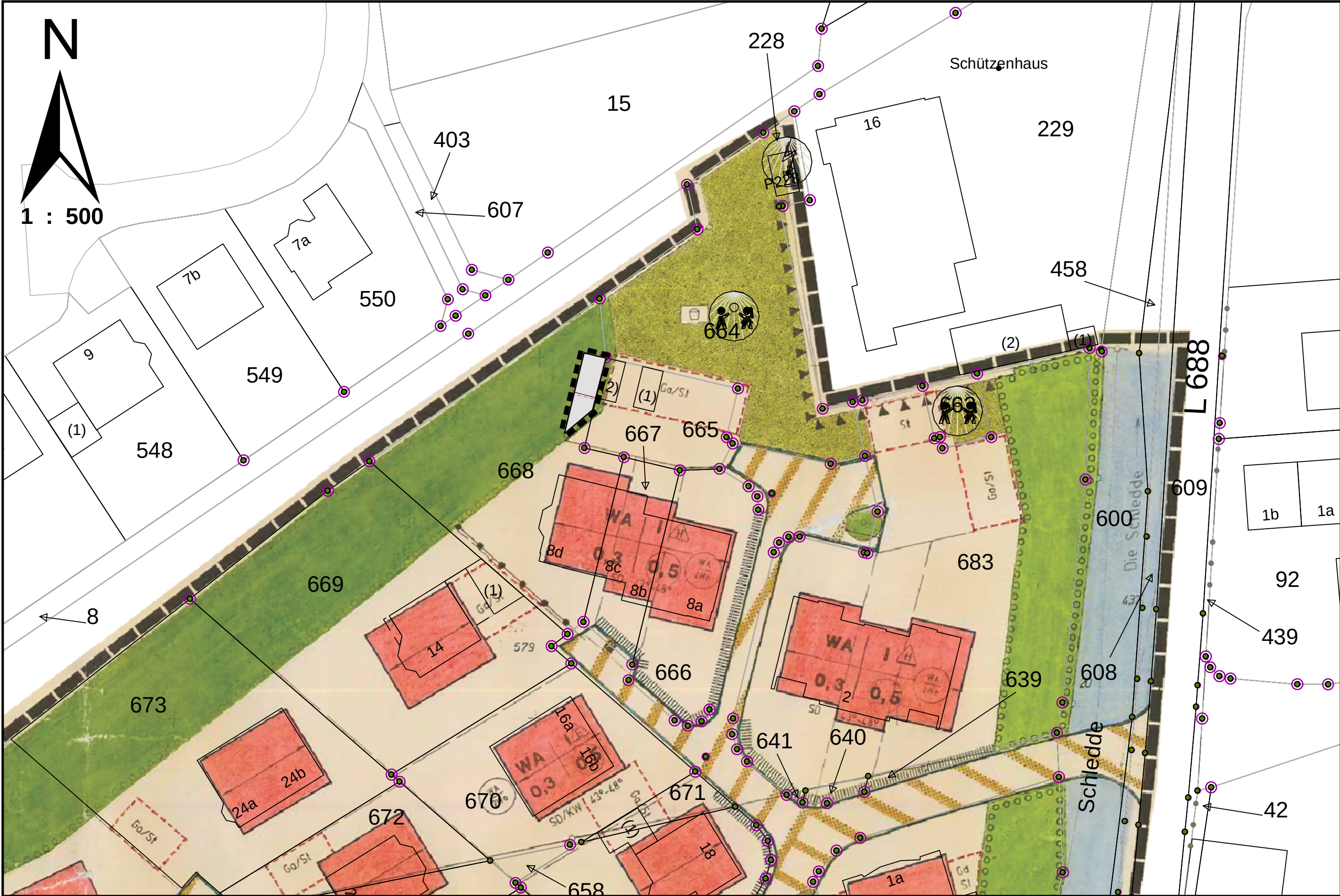




PRÄAMBEL

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO '90) hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 19.10.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Schleddebreite“, Ot. Lohne gem. § 13 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 bis 23 BauNVO)

 Nicht überbaubare Grundstücksfläche (WA)

Sonstige Planzeichen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen für private Stellplätze

 Ga Garagen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15

DIE WEITEREN FESTSETZUNGEN IM ÄNDERUNGSBEREICH BEHALTEN ENTSPRECHEND DES BEBAUUNGSPLANS NR. 15 „SCHLEDDBREITE“, EINSCHLIESSLICH DER ÄNDERUNGEN, IHRE GÜLTIGKEIT

HINWEISE

- Bei Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten ist unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat am 16.12. 2015 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Schleddebreite“, Ot. Lohne gem. § 2 (1) i. V. mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 10. 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Bad Sassendorf, den 20.10.2016

gez. Dahlhoff
Der Bürgermeister

Offenlegung

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schleddebreite“, Ot. Lohne und die Begründung liegen gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 29.07.2016 bis einschließlich 30.08.2016 öffentlich aus. Ort und Dauer der Offenlegung sind gem. § 3 (2) BauGB am 15.07.2016 örtlich bekannt gemacht worden.

Bad Sassendorf, den 20.10.2016

gez. Dahlhoff
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf hat am 19.10.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schleddebreite“, Ot. Lohne, als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Bad Sassendorf, den 20.10.2016

gez. Dahlhoff
Der Bürgermeister

gez. Held
Schriftführer

Schlussbekanntmachung:

Der Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schleddebreite“, Ot. Lohne, ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 01.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schleddebreite“, Ot. Lohne in Kraft. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schleddebreite“, Ot. Lohne, einschl. Begründung liegt ab dem heutigen Tage während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bad Sassendorf zu jedermanns Einsicht aus.

Bad Sassendorf, den 16.11.2016

gez. Dahlhoff
Bürgermeister

Bescheinigung:

Die Planunterlage entspricht hinsichtlich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990

Arnsberg, den 24.07.2016

gez. Grahnmann
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

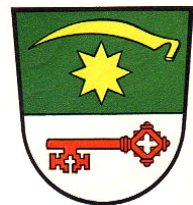
Übereinstimmungsbestätigung:

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 2 und § 10 BauGB hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf am 19.10.2016 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Es wird bestätigt, dass dieser Bebauungsplan mit dem Ratsbeschluss vom 19.10.2016 übereinstimmt und dass das Verfahren gem. § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NW durchgeführt wurde.

Bad Sassendorf, den 16.11.2016

gez. Dahlhoff
Der Bürgermeister



Gemeinde Bad Sassendorf

BEBAUUNGSPLAN Nr. 15

**„Schleddebreite“
Ot. Lohne**

3. Änderung gem. § 13 BauGB

Stand: 22.06.2016